

Satzung über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die Fernwärmeversorgung der Gemeinde Lieth (Anschlusssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.03.1983 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Einschränkung der Immission aus Feuerungsanlagen eine Fernwärmeversorgung. Zu diesem Zweck bezieht sich die Wärme aus der Raffinerie der Deutschen Texaco AG unter Ausnutzung der Wärmekraftkopplung. Bei Raffineriestillstand o. ä. wird die Wärme von einem dann zu erwerbenden oder zu mietenden mobilen Blockheizwerk erzeugt.
- (2) Art und Umfang der Versorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Gemeinde.
- (3) Bestandteile der Versorgungsanlage sind:
 - a) die Übernahme- und Messstation sowie das Pumpwerk
 - b) die Versorgungsleitungen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund und Boden liegenden Hauptleitungen
 - c) die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen einschließlich der Hauptabsperrentile, des Vor- und Rücklaufes
 - d) die Hausübergabestation einschließlich aller Mess- und Regeleinrichtungen
 - e) das Blockheizwerk gem. Abs. 1
- (4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für folgende Verwendungszwecke versorgt
 - a) gewerbliche Nutzung
 - b) sonstige Nutzung, insbesondere die Versorgung der Haushalte.
- (5) Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Wasser.
- (6) Die Wärme wird hinter der Hausübergabestation zur Verfügung gestellt.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das durch eine Straße erschlossen wird, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung mit Grundstücksanschlussleitungen befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung und Anschlussrecht

Ist der Anschluss (§ 2 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann die Gemeinde den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 2 Abs.1), in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung mit Grundstücksanschlussleitung zu seinem Grundstück befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschliessen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
- (2) Die Gemeinde gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 4 der Satzung ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.
- (2) Die Errichtung und der Betrieb von Kaminen, die nicht primär zur Wärmeversorgung dienen, bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 6

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein Grundstück wird von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung befreit für Gebäude, in die eine immissionsfreie Heizungsanlage eingebaut ist.

Als nicht immissionsfrei sind anzusehen:

Kohle-, Koks-, Holz- und Ölheizungen.

- (2) Für Gebäude, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung

(a) fertiggestellt sind und keine immissionsfreie Heizungsanlagen haben und

(b) im Bau befindlich sind für die keine immissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,

wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten (oder eingeplanten) Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 8 Jahren seit Inkrafttreten der Satzung bzw. Fertigstellung der eingeplanten Heizungsanlage, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.

§ 7

Anmeldung

- (1) Die Herstellung oder Veränderung von privaten Wärmeverteilungsanlagen, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde anzuzeigen, die Veränderung nur, wenn sie Einfluss auf den Wärmebedarf hat.

- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

Jedes Grundstück erhält in der Regel einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitungen sowie eine Hausübergabestation. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Herstellung des Anschlusses (§ 1 Abs. 3 c) und d) erfolgt durch die Gemeinde.

§ 9

Wärmelieferung

- (1) Die Wärme wird ganzjährig geliefert. Sie darf nur für die beantragten Zwecke des Anschlussnehmers verwendet werden. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde gestattet.

- (2) Die Wärme wird im Allgemeinen ohne Mengenbeschränkung geliefert. Die Gemeinde ist aber nur bis zu dem für jeden Anschlussnehmer durch die Gemeinde festgestellten Anschlusswert verpflichtet, Wärme zu liefern. Der Anschlusswert, der zugleich

- (3) Der Wärmeträger (Wasser) bleibt Eigentum der Gemeinde. Er darf weder chemisch noch physikalisch verändert und nicht entnommen werden.

§ 10 Wärmezählung

- (1) Der Wärmeverbrauch des Anschlussnehmers wird durch Messeinrichtungen festgestellt (Wärmezähler-Wasserzähler), die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Berlin nach den Vorschriften des Eich-Gesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 757) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind. Die Zählerablesung wird durch Beauftragte der Gemeinde durchgeführt. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind. Der Anschlussnehmer hat das Recht, an den Ablesungen teilzunehmen.

§ 11 Betriebsstörungen

- (1) Sollte die Gemeinde durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die nicht abzuwenden sind, zur Lieferung und zur Abgabe ganz oder teilweise nicht in der Lage sein, so ruht die Verpflichtung zur Wärmelieferung, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Zur Durchführung dringender betriebsnotwendiger Arbeiten kann die Gemeinde die Wärmelieferungen vorübergehend unterbrechen. Entschädigungsansprüche stehen den Anschlussnehmern deshalb nicht zu. Bei Unterbrechungen der Wärmelieferung während des Frostes hat der Anschlussnehmer auf rechtzeitige Entleerung und Belüftung seiner Wärmeverbrauchsanlage zu achten. Länger andauernde Unterbrechungen der Wärmelieferung teilt die Gemeinde den Betroffenen auf geeignete Weise mit, soweit dies nach den Umständen rechtzeitig möglich ist. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an privaten Anlagen, die infolge mitgeteilter Unterbrechungen der Wärmelieferung entstehen.

§ 12 Zutritt zu den Wärmeverbrauchsanlagen und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Grundstücks- und Hausanschlüsse, Wärmeverbrauchsanlagen und Hausübergabestationen sowie zum Ablesen der Messeinrichtungen und zur Prüfung der Befolgung dieser Vorschrift ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist bei Durchführung einer Prüfung Folge zu leisten. Die Beauftragten der Gemeinde führen einen Dienstausweis mit sich. Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wärmeverbrauchs, der Errechnung der Beiträge und Gebühren und zur Prüfung der Wärmeverbrauchsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von jeder Eintragung im Liegenschaftsregister und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 14

Abmeldung des Wärmebezugs

- (1) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde von dem Wechsel Kenntnis erhält.
- (2) Den Abbruch eines an die Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Im Falle eines Brandes, einer Explosion oder einer ähnlichen Störung hat der Anschlussverpflichtete die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 15

Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Um- und Ausbau der Fernwärmeversorgung wird ein Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Zur Deckung der Kosten der Verwaltung und der Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Abschreibungen und der Verzinsung des aufgewandten Kapitals wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Das Nähere regelt eine Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 16

Einstellung und Wärmelieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist, die Wärmelieferung einzustellen und den Anschluss der Wärmeverbrauchsanlagen auf Kosten und Gefahren des Anschlussnehmers zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung, der Beitrags- und Gebührensatzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen aufzuwenden,
 2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Versorgung wird nach Behebung der Anlässe und Erstattung der Kosten, die der Gemeinde durch diese Unterbrechung entstanden sind, wieder aufgenommen. Die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Rechte lässt Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche der Gemeinde unberührt.

§ 17
Allgemeine Bedingungen

Neben den Bestimmungen dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) vom 26.06.1980 (BGBl. I S. 742); ausgenommen die Regelungen, an deren Stelle öffentliches Verwaltungs- und Abgabenrecht kraft öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung der Benutzungs- und Abgabenverhältnisse durch Satzung tritt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1983 in Kraft.

Lieth, den 17. März 1983

- Bürgermeister -